



Turnverein Bissingen e.V.  
Sparte Flugsport  
Martin Lauk  
Brunnenstr. 5  
73266 Bissingen

Gmund, 07.07.2020 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pfulb", 73252 Lenningen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Turnvereins Bissingen vom 25.03.2020 die Erlaubnis „Pfulb“ des DHV vom 10.08.1995, zuletzt am 17.07.2015 verlängert, wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Pfulb“, 73252 Lenningen vom 17.07.2015 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1080, 1081 (Starts) und 1733, 1734 (Landungen), Gemarkung Schopfloch.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Turnvereins Bissingen, Sparte Flugsport und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit zwischen 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres begrenzt.
2. Flugbetrieb darf nur an Werktagen einschließlich samstags durchgeführt werden. Ab 1.8. eines jeden Jahres darf an 3 Terminen auch an Sonn- und Feiertagen Flugbetrieb durchgeführt werden (z. B. Schnupperkurse).
3. Vorhandene Wassergräben, Feuchtbiopte, Solitärbäume, Gehölzbestände, etc. dürfen durch den Übungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Entstandene Flurschäden sind landschaftsgerecht zu beheben.
4. Das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Feld- und Waldwege ist untersagt. Sämtliche Fahrzeuge sind auf vorhandenen öffentlichen Parkplatzflächen abzustellen.
5. Flugbetrieb darf von max. 10 Gleitschirmfliegern pro Flugtag durchgeführt werden.
6. Während des Übungsbetriebes ist auf die größtmögliche Schonung des Landschaftsschutzgebietes zu achten. Belästigungen jeglicher Art sind auf ein Minimum zu beschränken. Abfälle sind sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Die Errichtung von Hinweistafeln jeglicher Art ist verboten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 10.08.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Pfulb“ erstmals eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 17.07.2015 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 15.03.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

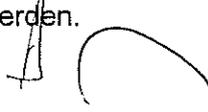
Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 25.05.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb